



Sicherheitskonzeption der Großtagespflege Am Wald I und Am Wald II

Der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e.V.

Pappelstraße 2, 82024 Taufkirchen

Tel. (089) 6 79 73 54 20

Ressortleiterin Großtagespflege Am Wald I: Carena Kühn
E-Mail: kuehn@nachbarschaftshilfe-tfk-uhg.de

Ressortleiterin Großtagespflege Am Wald II: Sybille Jung
E-Mail: jung@nachbarschaftshilfe-tfk-uhg.de

<https://www.nachbarschaftshilfe-tfk-uhg.de/>

Stand September 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort

2. Bringen und Abholen

3. Raumsicherheit

3.1. Die Innenräume

3.2. Im Garten

4. Krankheiten

4.1. Allgemeine Regeln bei Krankheiten

4.2. Vorgehensweise bei kranken Kindern

4.3. Epidemie

5. Datenschutz

6. Arbeitsschutz

7. Notfälle

7.1. Allgemeine Notfallregeln

7.2. Verhalten bei Unfällen

7.2.1. Unfall melden

7.2.2. Erste Hilfe

7.2.3. Lebensrettende Sofortmaßnahmen

7.2.4. Weitere Maßnahmen

8. Brandschutz

8.1. Allgemeine Brandschutzregeln

8.2. Brandverhütung

8.3. Verhalten im Brandfall

8.4. Brand melden

8.5. In Sicherheit bringen

8.6. Weitere Maßnahmen

9. Hygiene

9.1. Hygienerichtlinien

9.2. Rahmenhygieneplan

9.3. Hygienepläne

1. Vorwort

Die Sicherheit und das Wohlbefinden für die zu betreuten Kinder und der Mitarbeiterinnen der Großtagespflege Am Wald I und der Großtagespflege Am Wald II spielen eine sehr große Rolle. Dieses vorliegende Sicherheitskonzept der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching regelt die Grundsätze zur Gewährleistung der Sicherheit. Die Mitarbeiterinnen orientieren sich danach und setzen die Verhaltensregeln um.

2. Bringen und Abholen

- Die Kinder werden nur an erziehungsberechtigte Personen übergeben. Wenn sich eine Änderung beim Abholen ergibt, muss dies der Gruppenleiterin oder dem Team beim morgendlichen Übergeben des Kindes mit genauen Angaben zu der abzuholenden Person schriftlich mitgeteilt werden. Diese Mitteilung wird ins Gruppenbuch geheftet.
- Falls die abholberechtigte Person der Leitung und dem Team nicht persönlich bekannt ist, muss ein amtlicher Lichtbildausweis zur Identifizierung beim Abholen des Kindes vorgelegt werden.
- Kein Kind wird an eine unbekannte und nicht abholberechtigte Person übergeben.
- Nur bekannte Personen dürfen die Großtagespflegen betreten.
- Die Haupteingangstüre zu den beiden Großtagespflegen ist ab 7:30 Uhr verschlossen. An der Haupteingangstüre befindet sich je Gruppe eine Türklingel. Nach dem Läuten an der jeweiligen Gruppenklingel, wird die Eingangstüre von einer Mitarbeiterin geöffnet und anschließend wieder zugesperrt.
- Jedes Kind wird persönlich von einer Kindertagespflegeperson willkommen geheißen. Beim der Verabschiedung wird das Kind den Eltern oder der Vertrauensperson übergeben. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes und endet mit der Übergabe zurück an die abholberechtigte Person.
- Die Großtagespflege darf nur im Garderobenbereich mit Straßenschuhen betreten werden.
- Bei Festen und Feiern mit Eltern in der Großtagespflege obliegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

3. Raumsicherheit

3.1. Die Innenräume

- Die Kinder spielen nur im Gruppenraum und im Bewegungsraum.
- Es wird Sorge getragen, dass die Räumlichkeiten zu jeder Zeit kindersicher sind.
- Jährlich werden die elektrischen Geräte auf die Betriebssicherheit geprüft. Diese elektrischen Geräte müssen außer Reichweite der Kinder aufbewahrt werden.
- In allen Steckdosen befindet sich eine Kindersicherung.
- Reinigungsmittel werden in einem extra Raum für Putzutensilien aufbewahrt. Dieser Raum muss unbedingt abgeschlossen sein.
- Desinfektionsmittel für die Hände, für den Wickeltisch oder die Kindertoilette muss auf kindersicherer Höhe aufgestellt oder aufbewahrt werden.
- Das zu wickelnde Kind darf nie unbeaufsichtigt auf dem Wickeltisch liegengelassen werden (Sturzgefahr).
- Die Sportgeräte (Sprossenwand, Babyschaukel, Piklerdreieck usw.) im Bewegungsraum werden einmal im Jahr durch einen Sachverständigen geprüft.
- In allen Räumen sind Rauchmelder angebracht die über einen Hausalarm mit der Feuerwehr verbunden sind. Diese werden jährlich geprüft. Zusätzlich gibt es in den Gängen Feuermelder und Feuerlöscher.

- Flucht- und Rettungspläne hängen zusammen mit den Alarmplänen in jeder Etage.
- In jedem Gruppenraum befindet sich ein Notfall- und ein Erste-Hilfe-Plan.
- Die Fluchtwege sind mit Hinweisschildern gekennzeichnet. Diese Fluchtwege müssen von Gegenständen freigehalten werden.
- Die Gruppenräume, der Schlaf- und Bewegungsraum und die Küche sind mit einem zweiten Fluchtweg ausgestattet.
- Die Kinderwägen sind in den erlaubten gekennzeichneten Bereich abzustellen.
- Alle Feuerschutztüren und rauchabschließenden Türen sind geschlossen zu halten, besonders die Türen zum Flur und zum Treppenhaus.
- Die Türen und die tieferen Fenster sind gesichert dürfen nur unter Aufsicht der Betreuerinnen geöffnet werden.
- Auf dem Parkplatz ist das Parken nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- Die Einfahrt ist für Feuerwehr und Rettungswagen unbedingt freizuhalten.

3.2. Im Garten

- Der Garten muss kindgerecht sein. Einzäunung des Gartens, Gartentor und Geräteschuppen sind abzusperrern.
- Die Spielgeräte werden jährlich durch eine Fachkraft auf Sicherheit überprüft.
- Die Kinder spielen nie unbeaufsichtigt. Sie befinden sich unter Aufsicht der beiden Betreuerinnen.
- Beim Baden in einem Schwimmbekken wird das Wasser handtief eingefüllt. Am Becken steht immer eine Betreuerin.
- Es wird dafür gesorgt, dass alle giftigen Pflanzen und Pilze entsorgt werden.

4. Krankheiten

4.1. Allgemeine Regeln bei Krankheiten

- Kein Kind und keine Kindertagespflegeperson, die an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet, darf die Großtagespflege besuchen, dazu gehören auch Durchfall, Erbrechen, Bindehautentzündung und Fieber (24 Stunden fieberfrei). Überwacht und geregelt wird dies durch das Gesundheitsamt. Diese Maßnahme dient dem Schutz aller anderen Kinder und Betreuerinnen.
- Besonders wichtig ist an dieser Stelle, dass Kinder und Betreuerinnen erst dann wieder die Großtagespflege besuchen dürfen, wenn sie nicht mehr ansteckend sind. Dies bedeutet in einigen Fällen, dass der Kranke auch nach dem Abklingen der Krankheitssymptome noch zu Hause bleiben muss, bis die Inkubationszeit vorbei ist.
- Aktuell besteht eine Impfpflicht für Masern für Betreuerinnen und die Kinder.

4.2. Vorgehensweise bei kranken Kindern:

- Abmeldung der kranken Kinder bitte telefonisch oder per Mail so früh wie möglich, jedoch bitte bis spätestens 7.30 Uhr.
- Betreuerinnen haben das Recht ein krankes Kind schnellstmöglich abholen zu lassen oder es morgens abzuweisen, wenn die Eltern es krank in die Betreuung bringen wollen. Daher ist es sehr wichtig, dass die Eltern immer und jederzeit telefonisch erreichbar sind!
- Kranke Kinder werden von den gesunden Kindern getrennt.
- Bei Verdacht auf Fieber, messen die Betreuerinnen mit einem kontaktlosen

Stirnthermometer.

- Information bzw. Aushang bei ansteckenden Krankheiten für die Eltern.
- Fälle in dem das Kind zu Hause bleiben soll:
 - bei starkem Husten und Schnupfen mit grünlichem oder gelblichen Ausfluss
 - fiebrige Erkrankungen
 - Ausschlägen wie Herpes und Hand-Mund-Fuß-Infektion....
 - Bindehautentzündung
 - Mumps, Masern, Röteln, Windpocken.....
 - bei schweren Infektionskrankheiten von Familienmitgliedern z.B Magen-/Darmerkrankungen
- Besuch der Großtagespflege ist wieder möglich, sobald das Kind 24 Stunden fieberfrei und ohne Symptome ist.
- Ärztliches Attest/Bescheinigung bei meldepflichtigen Krankheiten oder bei Läusen.

4.3. Epidemie

Im Fall einer Epidemie kann der Träger – Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching – die Großtagespflege Am Wald I und die Großtagespflege Am Wald II vorübergehend schließen, bis das Risiko der Weiterverbreitung eingedämmt ist.

5. Datenschutz

- Alle Mitarbeiterinnen der beiden Großtagespflegen sind der Schweigepflicht unterstellt.
- Informationen werden vertraulich behandelt und an keine Drittpersonen weitergegeben.
- Die vertraulichen Akten der beiden Großtagespflegen werden in einem abschließbaren Schrank aufbewahrt.
- Die Gruppenleiterinnen der Großtagespflegen Am Wald I und Am Wald II und eine Mitarbeiterin der Verwaltung haben Zugang zu den vertraulichen Akten.
- Es werden keine Bilder mit dem Handy fotografiert.
- Fotos für das Portfolio oder zur Dokumentation von Lerngeschichten dürfen nur mit dem Gruppen-Fotoapparat aufgenommen werden.
- Fotos dürfen nur mit einer Einverständniserklärung der Eltern weitergegeben werden.

6. Arbeitsschutz

- Arbeitsschutz bedeutet, die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu schützen und wirksam zu fördern, dies umfasst die Gefährdungsbeurteilung, Arbeitszeitgestaltung, Arbeitsmedizin, sowie die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit für Mitarbeiter und auch für die zu betreuenden Kinder.
- Die Bayerische Gewerbeaufsicht überwacht die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes.
- Besonders wichtig sind folgende Bereiche:
 - Verhütung von Arbeitsunfällen sowie Vermeidung von berufsbedingten Erkrankungen bzw. Berufskrankheiten.
 - Weiterentwicklung eines systematischen Arbeitsschutzes im Unternehmen.
 - Schutz besonderer Personengruppen, wie z. B. Schwangere oder Jugendliche.

7. Notfälle

7.1. Allgemeine Notfallregeln

- Im Gruppenraum der beiden Großtagespflegen stehen Erste-Hilfe-Koffer für Kleinkinder zur Verfügung.
- Eine Liste mit den Telefonnummern der Eltern und ein Erste-Hilfe-Set stecken bei Ausflügen immer in einer Notfalltasche.
- Ein Handy für Notfälle wird bei Ausflügen mitgenommen.
- Bei Notfällen wenden sich die Betreuerinnen direkt an die Erziehungsberechtigten und / oder rufen einen Rettungsdienst (Tel. Nr. **112**).
- Die Mitarbeiterinnen verfügen über einen Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkindernothilfe. Dieser Kurs wird alle zwei Jahre aufgefrischt.
- Im Haus sind zwei Mitarbeiterinnen als betrieblichen Ersthelfer ausgebildet.
- Notausgänge und Fluchtwege sind mit einem entsprechenden Schild gekennzeichnet.
- Notfallnummern und Meldeschemen bei Notfällen wie Brand, Unfall sind im Haus gut ersichtlich aufgehängt.
- In der Küche hängt ein Erst-Hilfe-Koffer mit Verbandsbuch, weitere Verbandsbücher sind in den Gruppenräumen.

7.2. Verhalten bei Unfällen

- Bei Notfall Ruhe bewahren, damit keine Panik ausbricht.
- Sich Überblick verschaffen.
- Bis 10 zählen, um ruhiger und zielgerichteter reagieren zu können.

7.2.1. Unfall melden

- Notruf: **112**
- WER meldet?
- WO ist es passiert?
- WAS ist passiert?
- WIE viele Verletzte?
- WELCHE Arten von Verletzungen?
- WARTEN auf Rückfragen.

7.2.2. Erste Hilfe

- Versorgung der Verletzten. Ersthelfer informieren.
- Verunglückte aus Gefahrenbereich bringen.
- Unfallstelle absperren / Unfallgefahr beseitigen.

7.2.3. Lebensrettende Sofortmaßnahmen

- Bewusstsein? Ansprechen → Anfassen → Rütteln
- Ansprechbar? Bei Bedarf Notruf veranlassen: **112**
- Bewusstlos! Atmung fühlen, Mund / Nase, Brustkorb / Bauch → **112** Notruf
- Atmung da → Stabile Seitenlage
- Keine Atmung → Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Bei Jugendlichen und Erwachsenen → 30 x Drücken → 2 x Beatmen usw.
- Bei Kindern bis 12 Jahren vorweg 5 x Beatmen → dann Rhythmus wie oben → 30 x Drücken → 2 x Beatmen usw.
- Bei Kleinkindern mit Fingerspitze
- Bei Kindern mit einer Hand
- Bei Jugendlichen und Erwachsenen mit zwei Händen übereinander.

7.2.4. Weitere Maßnahmen

- Krankenwagen oder Feuerwehr einweisen.
- Schaulustige fernhalten.
- Eine Betreuerin beobachtet und beruhigt die anderen Kinder, wenn möglich
- wird Unterstützung geholt.
- Die Eltern werden nach der Erstversorgung (auch Notruf) verständigt.
- Der Unfallhergang wird in ein Verbandsbuch eingetragen.

8. Brandschutz

8.1. Allgemeine Brandschutzregeln

- Jährlich besuchen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e. V. Brandschutzschulungen bei der Feuerwehr.
- Mit den Kindern und den Betreuerinnen findet eine Brandschutzübung mit der Feuerwehr jährlich statt. Dabei werden alle Kinder gesammelt und auf den bekannten Fluchtwegen nach draußen gebracht. Die Sammelstelle befindet sich im großen Pausenhof der Grundschule Am Wald, bei schlechtem Wetter dürfen die Mitarbeiterinnen mit den Kindern in die Aula der Schule gehen, um dort Schutz suchen zu können.
- Die Notausgänge sind mit den entsprechenden Schildern gekennzeichnet.
- In allen Räumen sind Rauchmelder montiert.
- Die Feuerlöscher sind gut zu sehen und werden regelmäßig durch Fachkräfte gewartet.
- In der Küche muss eine Löschdecke griffbereit liegen.

8.2. Brandverhütung

- Vermeidung von offenem Feuer
- Überprüfung von elektrischen Geräten

8.3. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren.
- Unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen.
- Bis 10 zählen, um ruhiger und zielgerichteter reagieren zu können.
- Menschen retten.
- Die Rettung der Kinder hat Vorrang vor Brandbekämpfung.
- Brandbekämpfung bei Kleinbrand.

8.4. Brand melden

- Notruf: 112
- WER meldet?
- WO brennt es?
- WAS brennt?
- Sind Menschen in Gefahr?
- Gibt es Verletzte?
- WARTEN auf Rückfragen

8.5. In Sicherheit bringen

- Gefahrenbereich verlassen.
- Kontrolle auf Vollzähligkeit der Kinder und Mitarbeiterinnen.
- gegebenenfalls Räume kontrollieren.
- Wenn möglich, werden die Kinder in die Kinderwägen gesetzt, um das Gebäude

- über den Eingangsbereich zu verlassen.
- Wenn nicht, bitte den zweiten Rettungsweg über den Garten benutzen.
- Gefährdete Personen werden gewarnt.
- Den Behinderten und Hilflosen wird geholfen.
- Die Türen werden geschlossen.
- Kein Betreten von verrauchten Bereichen.
- Sammelplatz in der Grundschule Am Wald (Pausenhof) aufsuchen.
- Nochmals auf Vollzähligkeit prüfen.

8.6. Weitere Maßnahmen

- Feuerwehr einweisen und deren Anordnungen befolgen.
- Brandschau der Feuerwehr abwarten.
- Geschäftsführung der Nachbarschaftshilfe benachrichtigen.
- Je nach Schwere des Brandes Eltern informieren und die Kinder gegebenenfalls abholen lassen.
- Jeden Brand melden, auch bereits selbst gelöschte Brände.
- Vorsichtshalber das Gebäude räumen und erst wieder betreten, wenn die Feuerwehr das Gebäude frei gibt.
- Ruß und Verbrennungsrückstände sind gesundheitsschädlich.
- Räume ausgiebig lüften und Ruß- und Verbrennungsrückstände fachmännisch reinigen lassen.

9. Hygiene

9.1. Hygienerichtlinien

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen regelmäßigen Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz teil.
- Die Hygienebeauftragte ist für die Umsetzung der Auflagen und Bestimmungen in der Einrichtung zuständig und verantwortlich.
- In den Räumen hängen Hygienepläne, Reinigungspläne und Checklisten aus.
- In den Gruppenräumen, Wickelräumen, Küche und Toiletten befinden sich Desinfektionsspray und flüssige Seife.
- Händewaschen ist ein fester Bestandteil unserer Hygienemaßnahmen besonders vor und nach dem Essen. Auch von draußen oder vom Bewegungsraum werden die Hände gewaschen.
- Angewendet wird der aktuelle Rahmenhygieneplan für Kindertagesbetreuung vom Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

9.2. Rahmenhygieneplan

Rahmenhygieneempfehlung zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten (Rahmenhygieneempfehlung Kindertagesbetreuung und HPT)

Stand: 1. September 2022

Vorbemerkung und Geltungsbereich

¹Nach § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind alle Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) grundsätzlich verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensanweisungen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen, um Infektionsrisiken zu minimieren.

²Die vorliegende, rechtlich nicht bindende Rahmenhygieneempfehlung für die Kindertagesbetreuung und für HPT dient bis auf Weiteres zur Empfehlung und Orientierung bei Erstellung oder Aktualisierung der individuellen Hygienepläne.

³Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtungsträger nach den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes sowie der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ verpflichtet sind, zur

Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit eine Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte und Versicherte, das heißt auch betreute Kinder, durchzuführen. ⁴Bei der Beschäftigung schwangerer Frauen in der Kindertageseinrichtung/HPT sind die „Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19“ zu beachten.

⁵Ergänzend zu den Vorgaben

- des IfSG,
- der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Arbeitsschutzes (zum Beispiel Arbeitsschutzgesetz),
- sowie sonstiger rechtlich zwingender Normen

werden folgende infektionshygienische Maßnahmen **empfohlen**:

1. Empfohlenes Vorgehen bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Erkrankung eines Kindes oder eines Beschäftigten

a) ¹Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Erkrankung besteht bei Kindern, Beschäftigten und Tagespflegepersonen **in reduziertem Allgemeinzustand** mit Symptomen wie zum Beispiel Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall, soweit diese Symptome nicht auf chronische Erkrankungen oder eine Allergie zurückzuführen sind. ²In diesen Fällen sollten die Kinder und Beschäftigten die Kindertageseinrichtung/HPT/Tagespflegestelle erst wieder betreten, wenn sich ihr Allgemeinzustand gebessert hat und sie bis auf leichte Restsymptome (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten ohne Fieber) mindestens 24 Stunden symptomfrei waren. ³Entsprechendes gilt für die Tagespflegepersonen. ⁴Die Vorlage eines negativen Testergebnisses oder eines ärztlichen Attests ist nicht erforderlich.

b) ¹Erhalten in der Kindertagesbetreuung Beschäftigte ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), empfiehlt sich eine freiwillige Selbstisolation sowie Kontaktreduktion. ²Eine entsprechende Empfehlung gilt für die betreuten Kinder, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt. ³Ein positiver Selbsttest sollte durch einen PoC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test überprüft werden.

c) Die Betreuung oder Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung/HPT/Tagespflegestelle ist nicht zulässig, wenn nach den jeweils geltenden Regelungen der Allgemeinverfügung zur Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) eine Isolationspflicht besteht.

2. Allgemeine Verhaltensempfehlungen

¹Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen/HPT, Tagespflegepersonen sowie erwachsene Besucherinnen und Besucher sollten untereinander das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowie die bekannten Hygieneregeln einhalten:

a) Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollten vermieden werden.

b) Häufiges Händewaschen mit Seife wird auch über die Mindestanforderungen des Hygieneplans hinaus empfohlen (zum Beispiel nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Gebäudes; vor dem Aufsetzen und vor sowie nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Gesichtsmaske).

c) ¹Neben den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen/HPT und Tagespflegepersonen sollten sich auch die Eltern und Kinder nach Betreten der Einrichtung gründlich die Hände waschen. ²Eltern können sich alternativ die Hände desinfizieren. ³Kinder und Beschäftigte sollten zum Abtrocknen der Hände jeweils ein eigenes Handtuch oder Einmalhandtücher verwenden.

d) ¹Beim Händewaschen sollten die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden. ²Auch kaltes Wasser ist ausreichend, wichtig ist der Einsatz von Seife. ³Zur Reinigung der Hände sollten hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung gestellt werden.

e) ¹Für Beschäftigte und Kinder sollte ein Hautschutzplan erstellt werden. ²Hierbei ist auch die Pflege der Hände der Kinder mit einem geeigneten Hautschutzmittel zu berücksichtigen (gegebenenfalls in Absprache mit den Eltern, um allergische Reaktionen auszuschließen).

f) Das Berühren der Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) mit ungewaschenen Händen sollte vermieden werden.

g) ¹Husten- und Nies-Etikette: Beim Husten und Niesen wegrehen von anderen Personen. ²Benutzung von Einmaltaschentüchern zum Husten und Niesen, regelmäßige Entsorgung im verschließbaren Hausmüll,

alternativ: Niesen oder Husten in die Ellenbeuge.

h) ¹Desinfektion der Hände bei den Beschäftigten (nach Hygieneplan): Eine Desinfektion der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist und nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. ²Dazu sollte ein geeignetes Desinfektionsmittel (Wirkspektrum mindestens begrenzt viruzid) in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. ³Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

²Diese Verhaltensempfehlungen sollen auch entwicklungsangemessen mit den Kindern erarbeitet und umgesetzt werden (§ 13 der Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG). ³Insbesondere das Händewaschen sollte gründlich mit den Kindern durchgeführt werden. ⁴Eine Handdesinfektion ist bei Kindern weder sinnvoll noch erforderlich.

⁵Informationen zu Verhaltensmaßnahmen (Händehygiene, Husten- und Niesetikette, Abstand halten) sollten auch mittels Postern und anderen auffälligen Hinweisen gegeben werden (www.infektionsschutz.de).

3. Reinigung und Desinfektion

Allgemeines

¹Die aufgeführten Maßnahmen des Hygieneplans, über den jede Kindertageseinrichtung/HPT verfügt, sind weiterhin grundsätzlich ausreichend. ²Falls nicht bereits im Hygieneplan vorgesehen, empfiehlt es sich, die Hygienemaßnahmen mindestens wie folgt zu erweitern:

a) Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Fenstergriffe, in Kinderkrippen auch Fußböden mit häufigem Handkontakt beim Spielen) sollten je nach Bedarf auch häufiger am Tag gereinigt werden.

b) Eine Reinigung mit Hochdruckreinigern sollte aufgrund von Aerosolbildung unterlassen werden.

Desinfektion von Flächen

¹Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche beschränkt bleiben. ²Insbesondere sind keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) erforderlich. ³Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus. ⁴In bestimmten sensiblen Bereichen (zum Beispiel Küche) können desinfizierende Mittel und Verfahren notwendig sein.

⁵Nach einer Kontamination mit potenziell infektiösem Material (Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie Blut) soll zunächst das kontaminierte Material mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (Zellstoff u. ä.) entfernt werden und das Tuch sofort in den Abfall entsorgt werden. ⁶Anschließend soll die Fläche durch eine Scheuer-Wisch-Desinfektion desinfiziert werden.

⁷Bei der Bereitstellung von Desinfektionsmitteln sollten Desinfektionsmittel mit geprüfter und nachgewiesener Wirksamkeit, zum Beispiel aus der aktuell gültigen Desinfektionsmittelliste des Verbundes für Angewandte Hygiene e. V. (VAH), der RKI-Liste beziehungsweise im Küchenbereich aus der Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit verwendet werden. ⁸Dies sollte in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt beziehungsweise der Lebensmittelüberwachungsbehörde erfolgen. ⁹Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren.

4. Belüftung

¹Regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität und dient der Hygiene, da in geschlossenen Räumen in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden Personen die Anzahl von Aerosol getragenen Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. ²Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

³Als Indikator für eine gute Raumluft kann die CO₂-Konzentration herangezogen werden. ⁴Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1 000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Epidemie möglichst unterschritten werden. ⁵Mit der CO₂-App (Rechner und Timer) des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) lässt sich überschlägig die CO₂-Konzentration in Räumen berechnen und die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes bestimmen. ⁶Zur Überprüfung der Luftqualität kann auch der Einsatz einer CO₂-Ampel beziehungsweise eines CO₂-Sensors oder eine CO₂-Messung hilfreich sein.

⁷Eine ausreichende Belüftung kann durch vollständig geöffnete Fenster (am besten Querlüftung) oder durch Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlage, Lüftungsanlage) sichergestellt werden.

⁸Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung. ⁹Diese sollte als Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster vor Beginn der Tätigkeitsaufnahme und dann in regelmäßigen Abständen, möglichst alle 20 Minuten, erfolgen. ¹⁰Eine Orientierung der Lüftungsintervalle an der CO₂-Konzentration (siehe oben) wird empfohlen. ¹¹In Anlehnung an die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 können als Mindestdauer der Stoßlüftung im Winter drei Minuten, im Frühling und Herbst fünf Minuten sowie im Sommer zehn Minuten herangezogen werden. ¹²Es wird empfohlen, in Abhängigkeit von der konkreten Situation vor Ort, zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftwechsels einen Lüftungsplan für alle

regelmäßig genutzten Räume der Einrichtung aufzustellen.

¹³Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. ¹⁴Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht (zum Beispiel ständige Beobachtung) begegnet werden. ¹⁵Auch auf Einklemmschutz ist zu achten.

¹⁶Bei Vorhandensein von RLT-Anlagen sollte geprüft und sichergestellt werden, dass eine potenzielle Weiterverbreitung von Krankheitserregern über die Lüftungsanlage ausgeschlossen ist. ¹⁷Dies hängt unter anderem von der Art und dem Betrieb der vorhandenen Lüftungsanlage ab. ¹⁸Dies erfordert einen möglichst hohen Frischluftanteil bei ausreichender Luftfeuchtigkeit. ¹⁹Eine regelmäßige Wartung und ein bestimmungsgemäßer Betrieb werden vorausgesetzt, eine Umluftbeimengung ist zu minimieren. ²⁰Die technischen Details (Filterung, Umluftanteil, Fortluftführung etc.) müssen in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen werden. ²¹Von einer generellen Abschaltung von RLT-Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

9.3. Hygienepläne

Für jeden Raum wurde ein eigener Hygieneplan erstellt und aufgehängt.